

Satzung des Fördervereins Heinrich-Böll-Gesamtschule e.V.

	Seite
§ 1 (Name und Sitz)	2
§ 2 (Ziele des Vereins)	2
§ 3 (Gemeinnützigkeit)	2
§ 4 (Mittel des Vereins)	3
§ 5 (Mitgliedschaft)	3
§ 6 (Mitgliedsbeiträge)	3
§ 7 (Vereinsorgane)	4
§ 8 (Der geschäftsführende Vorstand)	4
§ 9 (Der erweiterte Vorstand)	5
§ 10 (Die Mitgliederversammlung)	6
§ 11 (Kassenprüfung)	7
§ 12 (Auflösung des Vereins)	7
§ 13 (Inkrafttreten)	7

§1
(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Heinrich-Böll-Gesamtschule e.V.“

Er ist ein eingetragener Verein nach deutschem Recht mit Sitz in Dortmund - Lütgendortmund.

Für die sich aus der Satzung oder der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Dortmund.

§2
(Ziele des Vereins)

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Gesamtschule in ideeller und materieller Art fördern.

Hierzu gehört eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kräften der Bevölkerung im Einzugsbereich der Gesamtschule. An erster Stelle stehen dabei der Informationsaustausch und die Diskussion gemeinsam interessierender Fragen, wie z.B. Probleme der Berufsvorbereitung und der Sozialerziehung. Der Verein unterstützt die Gesamtschule in Lütgendortmund materiell, z.B. durch Beiträge zu Schullandheimaufenthalten, zur Anschaffung zusätzlicher Arbeits- und Lehrmittel und zu kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

Darüber hinaus setzt sich der Verein zum Ziel, die Durchführung und Aufrechterhaltung der Mittagsverpflegung an der Heinrich-Böll-Gesamtschule durch eine Mensa zu ermöglichen.

§3
(Gemeinnützigkeit)

Die Ziele des Vereins werden im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 verfolgt. Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.

§4
(Mittel des Vereins)

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- (1) durch Mitgliederbeiträge
- (2) durch Spenden
- (3) durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
- (4) durch evtl. Überschüsse aus dem Verkauf in der Mensa.

Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§5
(Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft mit je einer Stimme kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) mit dem Tode des Mitgliedes
- (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist
- (c) mit dem Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich beharrlich zuwiderhandelt. Über einen Widerspruch des Mitgliedes gegen seinen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

§6
(Mitgliedsbeiträge)

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Höchstbeträge nach § 51 iF AO 1977 festgesetzt. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest.

§7
(Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind:

- (1) der geschäftsführende Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung.

§8
(Der geschäftsführende Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzende(n), 2 Stellvertreter/innen, 1 Schriftführer/in, 1 stellvertretende(n/r) Schriftführer/in, 1 Kassierer/in, 1 stellvertretende(n/r) Kassierer/in und 4 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten. Die 2 Mitglieder werden auf einer jeweils zuvor stattfindenden Vorstandssitzung gewählt.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt einen/eine Leiter/in Mensa/Cafeteria und einen/eine stellvertretend(en/e) Leiter/in Mensa/Cafeteria. Diese führen eigenverantwortlich den Betrieb der Mensa und der Cafeteria in der Schule und sind dem geschäftsführenden Vorstand informationspflichtig. Der/die Leiter/in der Mensa/Cafeteria oder der/die stellvertretende Leiter/in Mensa/Cafeteria nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit beratender Stimme teil. Der geschäftsführende Vorstand behält sich bei Entscheidungen den Mensa und Cafeteria Betrieb betreffend ein Vetorecht vor.

§9
(Der erweiterte Vorstand)

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- (a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- (b) zwei von der Schulpflegschaft zu wählenden Eltern, die Mitglieder des Vereins sind,
- (c) zwei vom Kollegium der Gesamtschule in Lütgendortmund zu wählenden Lehrer(n)/innen, die Mitglieder des Vereins sind,
- (d) zwei von der Schülerschaft zu wählenden Schüler(n)/innen.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

(3) Der erweiterte Vorstand ist vor wichtigen Entscheidungen zu informieren. Insbesondere hat er ein Informationsrecht über die Verwendung der Mittel des Vereins.

§10
(Die Mitgliederversammlung)

(1) In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den/der Vorsitzende(n) mit einer Frist von 8 Tagen durch Bekanntmachung der Einladung. Die Bekanntmachung erfolgt durch

- (a) zuvor stattfindende Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
- (b) schriftliche Einladung des erweiterten Vorstands.
- (c) Verteilung der Einladung durch die Schule an die Schüler/innen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit Mehrheit fordert oder mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seiner Satzung können nur mit 3/4 -Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt oder geschrieben werden, wie Personen zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere

- (a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- (b) Wahl von 2 Kassenprüfer(n)/innen,
- (c) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
- (d) Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte,
- (e) Entlastung des/der Kassierer/in,
- (f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- (g) Festsetzung der Beitragshöhe,
- (h) Änderung der Satzung,
- (i) Auflösung des Vereins.

§ 11
(Kassenprüfung)

- (1) Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer/innen für eine Zeit von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (3) Die Wiederwahl der/des/der Kassenprüfer(s/in) ist zulässig.

§ 12
(Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es ausschließlich für die Gesamtschule in Lütgendortmund dienende Zwecke zu verwenden.

§ 13
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung und Annahme durch die Gründungsmitgliederversammlung am 14.05.1982 in Kraft.